

Satzung

**LERNEN
FÖRDERN**

FÖRDERVEREIN

DER ST. MARTINUS - SCHULE

REINSFELD e.V.

§ 1

- Der Förderverein der St. Martinus – Schule Reinsfeld e.V. mit Sitz in Reinsfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Körperschaft ist die Jugend – und Erziehungshilfe.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Schule.

§ 2

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger der St. Martinus – Schule Reinsfeld oder ersatzweise an die Lebenshilfe e.V. Trier zwecks Verwendung in der Jugend – und Erziehungshilfe.

§ 6

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld – und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen

§ 7

- Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
- Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8

- Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt durch Veröffentlichung in der Presse unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung ein.
- Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Änderung der Beitragsordnung
 - g) die Auflösung des Vereins
- Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, bei Verhinderung sein Vertreter.
- Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

- Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von sieben Tagen ein.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts – oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern bekanntgeben.

(September 2017)